

**Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetz
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD
(AG.EKKW-PfDG.EKD)**

Vom 24. November 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 24. November 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 30 des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfDG.EKD) vom 24. November 2011 (KABI S. 248), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 26. Februar 2021 (KABI. 40) wird wie folgt geändert:

- 1) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für den Bereich der Landeskirche wird als Vertretung der Pfarrerschaft einschließlich der Vikarinnen und Vikare eine Pfarrvertretung gebildet; ausgenommen sind die Pfarrerinnen und Pfarrer in Leitungssätern gemäß § 10 AG.PfDG-EKD. Die kirchenleitenden Organe und die Pfarrvertretung arbeiten unter Beachtung der kirchlichen Ordnungen zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags und zum Wohle der Pfarrerschaft partnerschaftlich zusammen.“
- 2) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende neuen Sätze 1 und 2 werden vorangestellt:
„Die Pfarrvertretung nimmt die dienstlichen Interessen der von ihnen Vertretenen wahr und unterstützt deren berechnigte berufliche und soziale Anliegen. Hiervon bleibt das Recht der Vertretenen unberührt, eigene Anliegen den nach der Grundordnung zuständigen Leitungssätern und Leitungsorganen selbst vorzutragen.“
 - bb) Im bisherigen Satz 1 werden unter Buchstabe a) dem Wort „Regelungen“ die Wörter „vor dem Beschluss von“ vorangestellt.
- 3) In Absatz 3 werden die Wörter „der Rat der Landeskirche oder“ gestrichen.
- 4) In Absatz 4 wird am Ende folgender Satz angefügt:
„Lässt sich eine Einigung nicht erreichen, entscheidet das Leitungsorgan in eigener Verantwortung und gibt der Pfarrvertretung die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann